

Mumps

Ziegenpeter

Krankheitsbild

Mumps ist eine durch Tröpfcheninfektion übertragene Viruserkrankung, die aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit vor allem im Kindesalter vorkommt und eine lebenslange Immunität hinterlässt. Zweiterkrankungen sind möglich, aber selten. In erster Linie kommt es neben allgemeinen Krankheitssymptomen zur Entzündung der Ohrspeicheldrüsen. Gefürchtete Komplikation ist die Beteiligung anderer Organe (z.B. Bauchspeicheldrüse, Hoden). Im Kindesalter ist der Verlauf in der Regel gutartig.

Übertragung

Die Viren werden durch Tröpfcheninfektion, also durch Niesen, Husten übertragen, selten durch Geschirr, Besteck oder unmittelbaren Kontakt wie z.B. Küssen. Die mögliche Virusausscheidung im Urin und in der Muttermilch hat keine praktische Bedeutung für die Übertragung. Die Ansteckungsgefahr ist am 2. bis 4. Tag nach Krankheitsbeginn am größten.

Ohne vorherigen Impfschutz erfolgt die Infektion am häufigsten zwischen dem 5. und 9. Lebensjahr. Bis zum 15. Lebensjahr verfügen etwa 90 % der Bevölkerung über Antikörper.

Inkubationszeit

Von der Infektion bis zum Krankheitsausbruch dauert es durchschnittlich 16 bis 21 Tage.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Die Ansteckungsfähigkeit ist 2 Tage vor bis 4 Tage nach Erkrankungsbeginn am größten. Insgesamt kann ein Infizierter 7 Tage vor bis 9 Tage nach Auftreten der Krankheit ansteckend sein. Auch wer die Viren aufgenommen hat, aber nicht erkennbar selbst erkrankt, ist ansteckend.

Symptome

Nach Fieberanstieg, Kopf- und Gliederschmerzen kommt es zur schmerzhaften Schwellung der Ohrspeicheldrüsen und es entstehen die typischen "Hamsterbacken" (auch einseitig) mit Anhebung der Ohrhäppchen. Oft tritt die Schwellung der zweiten Seite auch erst nach 1-3 Tagen auf. Daneben ist eine Mundschleimhautentzündung charakteristisch. Die unkomplizierte Erkrankung dauert 5-8 Tage und hinterlässt eine lebenslange Immunität. Die Krankheitsdauer beträgt ca. 1 Woche.

Mindestens 30-40 % der Infektionen verlaufen subklinisch, das bedeutet, die Erkrankung wird gar nicht bemerkt oder nur als vorübergehender leichter Racheninfekt.

Komplikationen

- Mitbeteiligung anderer Drüsen (z.B. Bauchspeicheldrüse)
- Hodenentzündung mit möglicher Zeugungsunfähigkeit
- Schädigung des Hörnerven
- äußerst selten (Risiko < 1 : 1 000 000) Hirnhautentzündung)

Die Hirnhautentzündung durch Mumps kann in Verbindung mit einer Hörnerv-Entzündung sehr selten eine Innenohrschwerhörigkeit zur Folge haben (1 Fall auf 10.000 Erkrankte).

In der Schwangerschaft kann die Erkrankung, vor allem wenn sie während des 1. Trimesters auftritt, zu Spontanaborten führen.

Diagnose

Typische klinische Erscheinungsform, Virusisolierung und Nachweis.

Therapie

Eine spezifische Therapie ist nicht möglich, aber symptomatische Maßnahmen sind sinnvoll. Hierzu gehören Bettruhe und bei Fieber Flüssigkeitszufuhr. Dabei ist auf säuerliche Getränke, die die Ohrspeicheldrüse belasten, zu verzichten. Wadenwickel, Kühlung der Wangenregion.

Vorbeugung / Impfung

Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung. Es steht ein sehr gut verträglicher Kombinationsimpfstoff zur Verfügung, der gleichzeitig auch gegen Masern und Röteln wirksam ist.

Die erste Impfung sollte frühestmöglich im Alter von 11 bis 14 Monaten erfolgen, weil bereits ab dem 3. Lebensmonat die mütterlichen Antikörper abgebaut werden. Die zweite Impfung sollte dann im Alter von 15-23 Monaten durchgeführt werden.

Grundsätzlich können Impfungen in jedem Alter nachgeholt werden. Sie sollten zum Schutz des eigenen und auch der anderen Kinder spätestens vor Aufnahme in die Schule erfolgt sein.

Personen, die beruflich mit Kindern arbeiten, gefährden als Ungeimpfte insbesondere in der Krippe die Kinder, die noch zu jung für den ersten eigenen Impfschutz sind.

Sie sollten sich nachimpfen, bei Unsicherheiten den Impfstatus überprüfen lassen.

Gesetzliche Regelungen

Gemäß §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz besteht bei Verdacht und Erkrankung eine Meldepflicht für Ärzte und Laborärzte gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

Für Kitas und Schulen gelten zusätzlich folgende Regelungen:

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an Mumps erkrankt oder dessen verdächtig sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Eine Wiederezulassung kann nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 9 Tage nach Ausbruch der Erkrankung erfolgen.

Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung umgehend zu informieren.

Das Besuchsverbot tritt automatisch in Kraft, sobald Kenntnis über die Diagnose besteht.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einer ärztlich bestätigten Mumpserkrankung (oder einem Verdachtsfall) hatten, dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 18 Tagen nicht besuchen. Dies entfällt, wenn sie nachweislich früher bereits an Mumps erkrankt waren, bereits geimpft wurden oder die Impfung bis spätestens zum 5. Tag nach Kontakt zum Erkrankten nachgeholt haben.

Die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung muss das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über Mumpserkrankungen, von denen die Einrichtung betroffen ist, informieren.

Mehr Informationen?

☎ Sachbearbeitung: 0431 901-2108, -2117

☎ Ärztliche Beratung: 0431 901-2120, -2130, -4427

Landeshauptstadt Kiel Fleethörn 18-24, 24103 Kiel

Amt für Gesundheit Infektionsschutz@kiel.de